

516 - RADIOAKTIVE ISOTOPE

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die als Folge eines Sachschadens im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Stoffe entstehen, insbesondere auch Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination).